

# Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Ulrike HÖFKEN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst einmal möchte ich mich bedanken, daß wir von der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Gelegenheit haben, unsere Vorstellungen zum Naturschutz hier vorzustellen. Wie Sie vielleicht wissen, sind wir seit einiger Zeit daran, einen eigenen Entwurf für eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu erarbeiten. Leider kann ich ihnen diesen Entwurf heute nicht präsentieren, da er noch nicht fertiggestellt ist. Voraussichtlich werden wir Ende November diesen Jahres so weit sein.

Die Federführung für den Gesetzentwurf liegt bei meiner Kollegin Frau Vera Lengsfeld, die allerdings heute verhindert ist. Deshalb will ich Ihnen die Inhalte unserer Naturschutzpolitik und unseres Entwurfes kurz vorstellen. Es gibt manche Übereinstimmung mit dem Entwurf der SPD, der Ihnen vorliegt, aber auch wesentliche Unterschiede.

Die Notwendigkeit einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes brauche ich Ihnen nicht ausführlich zu begründen. Die Gründe sind bekannt und wurden ja auch auf diesem Seminar bereits angesprochen. Der ökologische Zustand der Natur und der Naturgüter hat sich verschlechtert, das Artensterben geht weiter und die Belastungen mit Schadstoffen aus Verkehr, Industrie und intensiver Agrarproduktion nimmt weiter zu. Hinzu kommt, daß das gegenwärtige Gesetz von den meisten Ländergesetzen längst ein- oder sogar überholt wurde. Weiterhin müssen die FFH-Richtlinie von 1992 und die Vogelschutz-Richtlinie von 1979 endlich umgesetzt werden, um das zusammenhängende ökologische Netz Natura 2000 schaffen zu können. In der Begründung für die Notwendigkeit einer Gesetzesnovellierung gibt es, so glaube ich, keinen grundlegenden Disens.

Übereinstimmung besteht auch darin, den Biotopschutz auszuweiten und Biotopverbundsysteme zu schaffen. Weiter ist klar, daß der Naturschutz auch rechtlich gestärkt werden muß, d.h. den Naturschutzbehörden muß ein größeres Gewicht bei strittigen Entscheidungen eingeräumt werden. Wir haben hierfür Lösungen in unseren Entwurf aufgenommen und beispielsweise die Rechte und Pflichten der Landschaftsplanung ausgeweitet. Ausgeweitet wurden auch deren Inhalte, z.B. durch die zusätzliche Aufnahme eines Bundeslandschaftsprogramms.

Wir mußten uns allerdings von unseren Juristen belehren lassen, daß der Regelung im Detail juristische Grenzen gesetzt sind. Das Naturschutzgesetz fällt unter die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Diese Kompetenz des Bundes wurde durch die Verfassungsreform diesen Jahres eingeschränkt, gleichzeitig die Kompetenz der Länder gestärkt. Dies bedeutet, daß der Bund den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vollständig regeln darf. Vielmehr muß den Ländern ein ausfüllungsfähiger und ausfüllungsbedürftiger Spielraum gelassen werden.

Diese juristische Vorgabe hat uns beispielsweise auch bei der Eingriffsregelung, dem wichtigsten Instrument des Naturschutzrechtes, stark eingeschränkt. Nachdem wir zwischenzeitlich einen recht umfangreichen Katalog von Maßnahmen festgelegt hatten, die als Eingriff in Natur und Landschaft zu gelten haben, mußten wir diesen Katalog wieder kräftig abspecken. Trotzdem haben wir die Eingriffsregelung auf stoffliche Einträge ausgeweitet.

Damit habe ich bereits einige Unterschiede zum Entwurf der SPD angesprochen. Wir haben uns für den Begriff Biosphärenpark entschieden anstatt Biosphärenreservat. Reservat klingt zu sehr nach Ausklammerung menschlicher Aktivitäten. Biosphärenparke sollen aber gerade Modelle eines nutzungintegrierten Ansatzes sein, in denen menschliches Wirtschaften im Einklang mit der Natur beispielhaft praktiziert wird.

Die Abwägungsklausel haben wir gestrichen. Durch diese Klausel wurde bisher die Möglichkeit eröffnet, naturschutzwidrig, aber nicht rechtswidrig zu handeln. Diese Konstellation hat oftmals zum Unterliegen der Naturschutzbelange geführt. Trotz Streichung aus dem Naturschutzgesetz bleibt allerdings ein grundsätzliches Abwägungsgebot bei Planungsentscheidungen aufgrund anderer Gesetze bestehen, die Interessen des Naturschutzes aber sind nicht von vorne herein beschnitten.

Nun zu unserer Konzeption: Wir wollen den Naturschutz auf eine neue Basis stellen, d.h. wir wollen eine grundsätzliche Neuausrichtung des Naturschutzgesetzes erreichen. Bisher war das Herangehen an den Naturschutz von einer anthropozentrischen Denkweise, von Nützlichkeitsabwägungen und von einer Unterteilung in Schutz- und Schmutzgebiete geprägt. Damit wollen wir brechen. Unser Ziel ist es,

den Schutz der Natur um ihrer selbst willen gleichberechtigt neben den Schutz der menschlichen Lebensgrundlagen zu stellen. Unsere Konzeption besteht darin, den Naturschutz vom Reservatsschutz zu einem generellen Flächenschutz zu machen, also die Natur auf hundert Prozent der Fläche zu schützen.

Da über 80 Prozent der Gesamtfläche land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird, bedeutet flächendeckender Naturschutz, die Landnutzung in die Konzeption mit einzubeziehen. Wir setzen auf einen nutzungsintegrierten Naturschutz, ähnlich wie dies von Naturschutzverbänden, insbesondere vom Naturschutzbund Deutschland, vorgeschlagen wurde. Ein derartiger Ansatz bringt zum Ausdruck, daß einerseits Naturschutz nicht gegen die Landnutzung gemacht werden kann, und daß andererseits - gerade unter dem Anspruch eines flächendeckenden Naturschutzes - die Landnutzung einen wichtigen Beitrag für den Naturschutz leisten soll und kann.

In diesem Zusammenhang dürfte es interessant sein, wie wir das Verhältnis Landwirtschaft - Naturschutz geregelt haben. Wir haben nämlich im Unterschied zum Entwurf der SPD auf eine Landwirtschaftsklausel nicht verzichtet. Wir haben eine Landwirtschaftsklausel belassen, allerdings nur für eine naturverträgliche Landwirtschaft. Was unter einer naturverträglichen Land-, Forst und Fischereiwirtschaft zu verstehen ist, wurde in einem eigenen Paragraphen definiert.

Die Anforderungen an eine naturverträgliche Landwirtschaft bestehen dabei auf zwei Ebenen. Zum einen sollen die natürlichen Grundlagen landwirtschaftlicher Erzeugung dauerhaft erhalten, ihre Regenerationsfähigkeit gesichert, die Elemente Wasser, Boden und Luft nicht durch Schadstoffaustrag beeinträchtigt und die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt nicht gefährdet werden. Zum zweiten werden Anforderungen an geeignete Wirtschaftsweisen formuliert, wie z.B. flächegebundene Tierhaltung, Vorrang für betriebsinterne Futter- und Düngemittel und die Vermeidung chemisch-synthetischer Düng- und Pflanzenschutzmittel.

Wir sind der Ansicht, daß sich ein Naturschutzgesetz dem zentralen Problem, nämlich dem Verhältnis Landwirtschaft und Naturschutz stellen muß und nicht ausklammern darf. Jede Ausklammerung bedeutet eine Verschiebung des Problems auf eine andere Ebenen oder hin zu anderen Gesetzen oder Verordnungen.

Vor diesem Hintergrund haben wir unsere Zweifel, ob es reicht, lediglich Betreiberpflichten zu formulieren, die sich dann so anhören wie im Entwurf der SPD, der Ihnen ja vorliegt. Eine derartige Formulierung scheint doch recht oberflächlich zu sein und ist meines Erachtens der Bedeutung des Problems nicht angemessen. Hier geht unsere Bitte auch an die Naturschutzverbände, die ja überwiegend auch die Streichung der Landwirtschaftsklausel und Betrei-

berpflichten fordern, dies noch einmal zu überdenken.

Es ist uns natürlich bewußt, daß man in einem Naturschutzgesetz der Landwirtschaft keine rechtsverbindlichen Vorschriften über eine richtige Bewirtschaftung im Einzelnen machen kann, sondern diesbezüglich Fachgesetze im juristischen Sinne immer höher stehen. Aber, wie gesagt, wir sind erstens der Ansicht, daß sich ein Naturschutzgesetz um diesen zentralen Konflikt nicht herumdrücken darf, und zweitens werden wir die politische Auseinandersetzung auch auf der Ebene der Fachgesetze führen und mit Nachdruck versuchen, diese Gesetze im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft zu verändern. Dabei ist es sicherlich hilfreich, wenn man sich u.a. auch auf das Naturschutzgesetz beziehen kann.

Eine weitere Besonderheit unseres Entwurfes ist die bedingte Privilegierung regenerativer Energien. Bedingt deshalb, weil wir zwar formuliert haben, daß regenerative Energien eine besondere Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz haben und dadurch in der Regel ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung derartiger Anlagen besteht. Auf der anderen Seite haben wir sie nicht generell von einer Eingriffsgenehmigung freigestellt. Es muß also abgewogen werden. Dies ist besonders relevant im Hinblick auf eine Differenzierung unter den erneuerbaren Energien. Beispielsweise sollen Windkraftanlagen durchaus privilegiert behandelt werden, wogegen Wasserkraftwerke oder Anlagen zur Erzeugung von Rapsmethylester keine Bevorzugung erhalten sollen.

Eine weitere Besonderheit betrifft die Gentechnik. Bisher wird die Anwendung der Gentechnik ausschließlich durch das Gentechnik-Gesetz geregelt. Dieses Gesetz ist aber eine Fehlkonstruktion. Eine Genehmigung für Gentechnik-Versuche muß z.B. erteilt werden, wenn die im Gesetz aufgeführten Auflagen erfüllt sind. Diese Auflagen sind überwiegend formeller und technischer Art. Ein Bezug zum Naturschutz wurde bisher nicht hergestellt. Andererseits ist aber klar, daß gentechnisch veränderte Lebewesen unter bestimmten Umständen eine Gefahr für die biologische Vielfalt darstellen können. Dieser Tatsache tragen wir in unserem Entwurf Rechnung, indem wir die Freisetzung gentechnisch veränderter Tiere, Pflanzen, Pilze und Flechten einem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterwerfen. Aus Verantwortung für die Vielfalt der Natur werden dadurch Freisetzungen eingeschränkt oder eventuell gar nicht mehr möglich. Auch für die Gentechnik gilt allerdings, daß rein juristisch eine Aufnahme dieser Aspekte im Naturschutzgesetz nicht genügt, sondern sie auch Eingang ins Gentechnik-Gesetz finden müssen.

Zum Schluß noch einige Anmerkungen zu kooperativen Modellen und zu den Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung. Der Vertragsnaturschutz ist in unserem Gesetzentwurf verankert, allerdings fiel die Formulierung eines Vorranges für kooperative Mo-

delle der Rahmenkompetenz zum Opfer. Hier sind die Länder aufgefordert, eine entsprechende Erweiterung vorzunehmen, etwa dergestalt, daß bei gleicher Zielerreichung für den Naturschutz kooperativen Vereinbarungen Vorrang eingeräumt wird vor administrativen Maßnahmen.

Wir haben weiterhin über partizipatorische Ansätze nachgedacht. Stichwort: Naturschutz nicht gegen, sondern mit den Menschen. In einem extra Paragraphen werden die Behörden explizit zur Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft verpflichtet. Es sind zudem Naturschutzbeiräte vorgesehen, die auf allen Verwaltungsstufen gebildet werden sollen und denen ein Devolutionsrecht eingeräumt wird. Will eine Naturschutzbehörde also abweichend von dem Votum des Naturschutzbeirates entscheiden, muß die Zustimmung der nächst höheren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Zusammensetzung, Aufgabenbestimmung und Berufung der Beiräte wurde den Ländern überlassen. Es ist also auf Länderebene darauf zu achten, daß z.B. eine paritätische Besetzung von Naturschutzvertretern und Landnutzern erfolgt.

Schließlich haben wir eine seit Jahren vorgetragene Forderung der Naturschutzverbände mit in unserem Entwurf aufgenommen: die Verbandsklage. Bei Entscheidungen über Eingriffe und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft fehlt in der Regel eine

Person, die in ihren Rechten verletzt und klagebefugt ist. Die Verbandsklage ermöglicht es, die Interessen des Naturschutzes besser durchzusetzen und dadurch das enorme Vollzugsdefizit zu reduzieren. Erfahrungen aus einigen Bundesländern, die die Verbandsklage bereits eingeführt haben, zeigen, daß dadurch keine Klagefluten ausgelöst werden. Die Möglichkeit der Verbandsklage wirkt eher im Vorfeld, also dergestalt, daß Einwände und Bedenken der Verbände ernst genommen werden.

Alles in allem, so denke ich, werden wir Ende des Jahres einen durchdachten, ausgereiften und guten Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vorlegen können, und wir hoffen natürlich, daß dieser Gesetzentwurf, auch wenn er aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Bundstag keine Mehrheit bekommen sollte, so doch die Debatte entscheidend in eine Richtung beeinflussen kann, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dient.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

**Anschrift der Verfasserin:**

Ulrike Höfken, MdB  
Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
Bundeshaus  
D-53113 Bonn

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [1\\_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Höfken Ulrike

Artikel/Article: [Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 65-67](#)